

II-3170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Z1.21.891/94-1a/1977

1010 Wien, den 16. Jänner 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1478 /AB

1978 -01- 18

ZU 1466 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr.Marga
HUBINEK und Genossen an den Bundesminister
für soziale Verwaltung, betreffend Er-
möglichung der freiwilligen Weiterver-
sicherung für einkommensschwächere
Schichten für Mütter nach der Karenzzeit
(Nr.1466/J)

Die Frau Abgeordnete Dr.Marga HUBINEK und
Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

Welche Lösung werden Sie vorschlagen, um das
Modell der freiwilligen Weiterversicherung für
Zeiten der Kindererziehung auch einkommensmäßig
schwächeren Schichten zugänglich zu machen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich
mich, folgendes mitzuteilen:

Wie ich bereits in der in der gegenständlichen Anfrage
erwähnten Fragestunde am 29.Juni 1977 in Beantwortung
einer kurzen mündlichen Anfrage der Frau Abgeordneten
Dr.HUBINEK (Nr.374/M) dargelegt habe, halte ich das
Modell der freiwilligen Weiterversicherung in der
Pensionsversicherung als eine geeignete Grundlage,
um die Frage der Berücksichtigung von Zeiten, die
der Erziehung eines Kindes gewidmet sind, in der
Pensionsversicherung einer sozialpolitisch befriedigenden
Lösung zuführen zu können. Bei Verwirklichung dieses

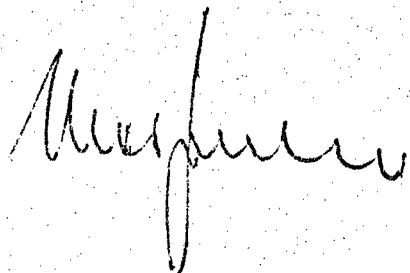
- 2 -

Modells muß in erster Linie sichergestellt werden, daß die wirtschaftlich schwächeren Versicherten nicht aus finanziellen Gründen von dieser Regelung ausgeschlossen sind.

Ich habe daher diesbezüglich zur Erörterung gestellt, daß die aus der Weiterversicherung resultierende Beitragsbelastung Personen in bestimmten Einkommenskategorien aus Mitteln des Familienlastenausgleichs erleichtert wird. Je nach dem Familieneinkommen des Versicherten sollen die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung teilweise bzw. zur Gänze aus Mitteln des Familienlastenausgleichs übernommen werden. Die damals gegebenen Voraussetzungen für diese Leistung sind zweifellos durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (BGBl. Nr. 646/77), verändert worden.

Die Diskussion über meinen damaligen Lösungsvorschlag kann daher ohne Kenntnis der Weiterentwicklung der Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds nicht abgeschlossen werden.

Aus diesem Grunde kann ich nicht ausschließen, daß im Zusammenhang mit der im Gang befindlichen Diskussion das von mir seinerzeit skizzierte Lösungsmodell Änderungen erfährt.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'M. Fischer' or similar, written in a cursive style.